

**21.04.2023**

**Drucksache 082/23**

Kommunales Integrationsmanagement: Zweite Änderung des Weiterleitungsvertrages BS I und II

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	23.05.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.06.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.06.2023	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Zuwanderung und Integration
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Nils-Holger Gutzeit

<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales
<b>Produktgruppe</b>	50.05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)
<b>Produkt</b>	50.05.01	Kommunales Integrationsmanagement

<b>Haushaltsjahr</b>	2023	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	580.000,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	580.000,00

**Klimarelevante Auswirkungen**       keine       positive       negative

**Umfang der Auswirkungen**      Erläuterung siehe Sachbericht

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage zur Drucksache 082/23 beigefügte zweite Änderung des **Weiterleitungsvertrages zur Umsetzung der Bausteine I und II des Förderprogrammes ‚Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI; neu: MKJFGFI) vom 13.01.2022** zu unterzeichnen und umzusetzen.



## Sachbericht

### Ausgangslage

Der Kreis Unna erhält mit Zuwendungsbescheid vom 15.02.2023 eine fachbezogene Pauschale für 18 Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements (Baustein II KIM) im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von insgesamt 1.026.000 Euro.

Zudem erhält der Kreis Unna mit Zuwendungsbescheid vom 28.04.2023 eine jahresbezogene Landeszuwendung in Höhe von 376.500 Euro für die Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements, von denen 66.700 Euro an die Stadt Lünen weitergeleitet werden (1 VzÄ).

### Vorschlag 2. Änderung des Weiterleitungsvertrages (DS 144/21)

Die zweite Änderung des Weiterleitungsvertrages betrifft die Ergänzung der Regelung zum Anschlussbescheid im § 7 Absatz 3 des Weiterleitungsvertrages sowie die Änderung der Nachweisfrist im § 8 und die Anpassung der Beträge auf 57.000 € pro VzÄ.

Alle anderen Regelungen des Weiterleitungsvertrages vom 13.01.2022 und der 1. Änderung vom 25.08.22 bleiben unberührt.

Die Erhöhung der weitergeleiteten Stellenanteile bewirkt eine Änderung des § 6 *Höhe und Auszahlung der Zuwendung* des Weiterleitungsvertrages vom 13.01.2022 wie folgt:

#### § 6

#### ***Höhe und Auszahlung der Zuwendung***

*Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung beträgt je 1,0 VzÄ **57.000,00 Euro** (in Worten: siebenundfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr. Unterjährige Stellenbesetzungen werden anteilig berechnet. Die Mittel werden auf Anforderung der Weiterleitungsempfängerin (siehe §3) von dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt.*

Damit einhergehend ändert sich auch die Höhe der jahresbezogenen Weiterleitung wie folgt:

**Nordkreis BS I** = 1 VzÄ x 57.000 Euro + 9.700 Euro p.a. = 66.700 Euro (alt: 64.700 Euro)

**Nordkreis BS II** = 5 VzÄ x 57.000 Euro = 285.000 Euro (alt: 275.000 Euro)

**Mittelkreis** = 4 VzÄ x 57.000 Euro = 228.000 Euro (alt: 220.000 Euro)

Neu: Gesamt ca. 580 Tsd. EUR (zusätzlich 20 Tsd. EUR gegenüber 2022).

Die Änderung der Nachweispflicht vom bisher 15.02. des Folgejahres auf den 15.01. betrifft den:

#### § 8

#### ***Vorlage des Verwendungsnachweises***

*Der Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis ist bis zum **15.01.** des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Dabei muss eine Abrechnung nach tatsächlichen Ausgaben erfolgen.*

Der vorherige § 8 *Durchführungszeitraum* wird gestrichen und in den § 15 Abs. 1 (vorher 16 Abs. 1) mit eingebaut, da sich die Laufzeit und der Durchführungszeitraum analog mit dem Anschlussbescheid

verlängern:

## § 15

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) *Vorstehende Regelungen gelten für den Zeitraum des Zuwendungsbescheids (bis zum 31.12.2023). Die Laufzeit und der **Durchführungszeitraum** verlängern sich mit dem Anschlussbescheid, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Weiterleitungsempfänger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.*

Die Ergänzung der Regelung zum Anschlussbescheid und der damit verbundenen Anpassung der Höhe und des Umfangs der Zuwendung wird analog zu den Weiterleitungsverträgen mit der freien Wohlfahrt und der Refinanzierungsvereinbarung mit dem Südkreis Kommunen in den § 7 mit aufgenommen. Das erspart die jährliche Beschlussfassung bei Änderungen in der Förderbestimmungen:

## § 7

### **Bindung des Weiterleitungsempfängers**

- (1) *Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen zu erbringen. Diese Bedingungen werden durch das Antragsrahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna konkretisiert. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Weiterleitungsempfänger die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen.*
- (2) *Dem Weiterleitungsempfänger obliegt die umfassende Nachweispflicht der Mittelverwendung, dazu gehört insbesondere die der Stellenbesetzung und die sachgerechte Mittelverwendung wie laufende Kosten (Raummieten oder ähnliches) gegenüber dem Zuwendungsempfänger.*
- (3) Eine Anpassung der Höhe und des Umfangs der Zuwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen hat eine unmittelbare, analoge Anpassung der in § 4 Abs. 1 sowie in § 6 Abs. 1 festgelegten Werte zur Folge.**

### **Anlage**

Zweite Änderung des Weiterleitungsvertrages KIM BS I und II